

gegenstände zu liefern und diesen technische Dienste und Wartungsdienste zu leisten;

4. *nimmt höchst besorgt Kenntnis* von den jüngsten Berichten, wonach die Kollaboration zwischen Israel und Südafrika zur Entwicklung eines mit Atomsprengeköpfen bestückten Flugkörpers geführt hat;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Sachverständiger Ermittlungen hinsichtlich dieser Berichte anzustellen und dabei ihre Folgen für die Verwirklichung der Politik der Entnuklearisierung Afrikas und die Sicherheit der afrikanischen Staaten, insbesondere der Frontstaaten und anderer Nachbarstaaten, zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1990 einen vorläufigen Bericht über seine Ermittlungen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen;

7. *erklärt erneut*, daß der Erwerb der Kernwaffenfähigkeit durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten in Frage stellt und die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen erhöht;

8. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die afrikanischen Staaten, die mit der von Südafrikas Nuklearfähigkeit ausgehenden Gefahr konfrontiert sind;

9. *begrüßt* die Maßnahmen derjenigen Regierungen, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten getroffen haben;

10. *verlangt*, daß Südafrika und alle sonstigen ausländischen Interessen die Exploration und den Abbau von Uranressourcen in Namibia sofort einstellen;

11. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime ab sofort zu beenden;

12. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Arbeitstagung 1990 erneut vorrangig mit der Frage der Nuklearfähigkeit Südafrikas zu befassen und dabei u.a. die Ergebnisse des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erstellten Berichts über die Nuklearfähigkeit Südafrikas zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit auf Wunsch jede verfahrenstechnische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die sie für die Ausarbeitung und Durchführung des entsprechenden Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas benötigen sollte;

14. *begrüßt* es, daß der Sicherheitsrat die Resolutionen 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 und 591 (1986) vom 28. November 1986 zur Südafrikafrage verabschiedet hat, um die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses damit wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu verbieten;

15. *verlangt erneut*, daß Südafrika alle seine kern-technischen Anlagen und Einrichtungen ab sofort der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf nuklearem Gebiet sehr genau zu ver-

folgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die militärische Unterstützung zu berichten, die der Apartheidstaat Südafrika von Israel und anderen Quellen erhält, was die hochentwickelte Flugkörpertechnik sowie die technischen Nebeneinrichtungen anbetrifft.

81. Plenarsitzung  
15. Dezember 1989

#### 44/114 – Reduzierung der Militärhaushalte

##### A

#### REDUZIERUNG DER MILITÄRHAUSHALTE

##### *Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Entwicklung des Rüstungswettlaufs und der Militärausgaben umzukehren, welche eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beeinträchtigen,

*überzeugt*, daß sich die Reduzierung der Militärausgaben als Ergebnis der Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken wird,

*erneut erklärend*, daß die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, umgewidmet werden könnten,

*fest davon überzeugt*, daß die Reduzierung der Militärausgaben positive Auswirkungen auf den Prozeß der Stärkung des Vertrauens und der Verbesserung der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen Staaten haben wird,

*in dem Wunsche*, ihren Beitrag zu der Erreichung dieser Ziele zu leisten,

1. *begrüßt* die Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der Festlegung und Ausarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen geleistet hat, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten<sup>39</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von diesen in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Grundsätzen und beschließt, sie den Mitgliedstaaten und der Abrüstungskonferenz als nützliche Richtlinien für künftige Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte zur Kenntnis zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung  
15. Dezember 1989

<sup>39</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/44/42)*, Ziffer 41.

## ANLAGE

GRUNDSÄTZE, VON DENEN SICH DIE STAATEN BEI IHREN KÜNFTIGEN MASSNAHMEN ZUR EINFRIERUNG UND REDUZIERUNG DER MILITÄRHAUSHALTE LEITEN LASSEN SOLLTEN

1. Alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten mit den größten Militärarsenalen, sowie die zuständigen Verhandlungsforen sollten konzertierte Anstrengungen mit dem Ziel unternehmen, internationale Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte einschließlich geeigneter für alle Parteien annehmbarer Verifikationsmaßnahmen abzuschließen. Derartige Übereinkünfte sollten zu echten Reduzierungen der Streitkräfte und Rüstungen der Vertragsstaaten beitragen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf einem niedrigeren Streitkräfte- und Rüstungsstand festigen. Formellen Übereinkünften über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben kommt besondere Bedeutung zu, und derartige Übereinkünfte sollten innerhalb kürzester Zeit erzielt werden, um zur Eindämmung des Wettrüstens beizutragen, die internationalen Spannungen zu mildern und mehr Möglichkeiten für eine Umlenkung der derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere zum Vorteil der Entwicklungsländer, zu schaffen.
2. Bei allen Anstrengungen auf dem Gebiet der Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen Absätze des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>17</sup> berücksichtigt werden.
3. Bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten alle Staaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, bei ihren Militärausgaben Zurückhaltung üben.
4. Die Reduzierung der Militärausgaben auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage sollte schrittweise und ausgewogen entweder in einem prozentualen Verhältnis oder in absoluten Zahlen erfolgen, damit gewährleistet ist, daß kein einzelner Staat und keine Staatengruppe in irgendeinem Stadium Vorteile gegenüber anderen erhält, und sollte unbeschadet des Rechts aller Staaten auf unverminderte Sicherheit und Souveränität sowie auf die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen der Selbstverteidigung erfolgen. •
5. Die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte liegt zwar in der Verantwortung aller Staaten und sollte in mehreren Phasen entsprechend dem Grundsatz der größten Verantwortung erfolgen, doch sollte der Prozeß bei den Kernwaffenstaaten mit den größten Militärarsenalen und den höchsten Militärausgaben beginnen, unmittelbar gefolgt von den anderen Kernwaffenstaaten und militärisch bedeutsamen Staaten. Dies sollte andere Staaten nicht daran hindern, zu jedem Zeitpunkt während dieses Prozesses Verhandlungen über die ausgewogene Reduzierung ihrer jeweiligen Militärhaushalte aufzunehmen und diesbezügliche Übereinkünfte abzuschließen.
6. Die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen sollten für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, eingesetzt werden.

7. Voraussetzung für sinnvolle Verhandlungen über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte wäre, daß alle an diesen Verhandlungen beteiligten Parteien Transparenz und Vergleichbarkeit akzeptiert und verwirklicht haben. Es wäre notwendig, einvernehmliche Methoden für die Messung und den Vergleich von Militärausgaben in festgelegten Zeiträumen und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Haushaltssystemen auszuarbeiten. Zu diesem Zweck sollten die Staaten das von der Generalversammlung im Jahre 1980 angenommene Berichtssystem benutzen<sup>40</sup>.
8. Jeder Vertragsstaat von Übereinkünften zur Reduzierung der Militärausgaben setzt fest, welche Rüstungen und militärischen Aktivitäten innerhalb der in einer derartigen Übereinkunft festgelegten Grenzen konkreten Reduzierungen unterliegen würden.
9. Die Übereinkünfte zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben sollten angemessene, effiziente und für alle Parteien zufriedenstellende Verifikationsmaßnahmen enthalten, damit gewährleistet wird, daß ihre Bestimmungen von allen Vertragsstaaten streng angewandt und befolgt werden. Die einzelnen Verifikationsmethoden oder sonstige Kontrollverfahren sollten je nach Ziel, Anwendungsbereich und Art der Übereinkunft im Laufe des Verhandlungsprozesses vereinbart werden.
10. Von den Staaten einseitig getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben könnten zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Aushandlung und den Abschluß internationaler Übereinkünfte zur Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben beitragen, insbesondere wenn andere Staaten dieses Beispiel aufgreifen und ähnliche Maßnahmen treffen.
11. Vertrauensbildende Maßnahmen könnten zur Schaffung eines politischen Klimas beitragen, das die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben begünstigt. Umgekehrt könnte die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben zu größerem Vertrauen zwischen den Staaten beitragen.
12. Die Vereinten Nationen sollten eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, Verhandlungen über die Einfrierung und Reduzierung der Militärausgaben eine Richtung zu geben, sie zu stimulieren und zu initiieren, und alle Mitgliedsstaaten sollten mit den Vereinten Nationen wie auch untereinander zusammenarbeiten, um die mit diesem Prozeß verbundenen Probleme zu lösen.
13. Je nach den gegebenen Umständen können die Einfrierung und die Reduzierung der Militärausgaben bei Zustimmung aller betroffenen Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene erfolgen.
14. Die Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte sollten in einem umfassenderen Zusammenhang gesehen werden, wozu auch die Achtung und Anwendung des Sicherheitssystems der Vereinten Nationen gehört, und sollten mit anderen Abrüstungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschritte auf dem Weg zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ver-

<sup>40</sup> Siehe *Reduction of Military Budgets: International reporting of military expenditures* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.9), Ziffer 98.

bunden sein. Die Reduzierung der Militärhaushalte sollte daher die Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ergänzen und nicht als Ersatz für solche Übereinkünfte betrachtet werden.

15. In der Verabschiedung der vorstehenden Grundsätze sollte ein Mittel zur Erleichterung sinnvoller Verhandlungen über konkrete Übereinkünfte über die Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte gesehen werden.

## B

### MILITÄRHAUSHALTE

*Die Generalversammlung,*

*mit Genugtuung* über die ermutigenden Fortschritte, die bei der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu verzeichnen sind,

*feststellend*, daß weitere Fortschritte bei den Abrüstungsverhandlungen auch zu Reduzierungen der Militärausgaben führen könnten,

*betonend*, daß umfangreiche Informationen über militärische Angelegenheiten eine wichtige Voraussetzung für die Erzielung von Übereinkünften über die Reduzierung der Streitkräfte sind,

*daran erinnernd*, daß gemäß Generalversammlungsresolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980 ein internationales System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben<sup>40</sup> eingeführt worden ist und daß von einer Reihe von Mitgliedstaaten aus verschiedenen geographischen Regionen und mit unterschiedlichen Haushalts- und Rechnungssystemen einzelstaatliche Berichte über Militärausgaben eingegangen sind,

*überzeugt*, daß durch eine breitere Beteiligung an dem standardisierten System der Vereinten Nationen für die Berichterstattung über Militärausgaben größere Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden könnte,

1. *ist der Auffassung*, daß eine Transparenz auch einvernehmliche Methoden für die Messung und den Vergleich von Militärausgaben in festgelegten Zeiträumen und zwischen Ländern mit unterschiedlichen Haushaltssystemen erfordert;

2. *fordert daher* alle Staaten *auf*, das von der Generalversammlung angenommene Berichtssystem zu verwenden;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Transparenz und Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung  
15. Dezember 1989

44/115 – Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

## A

### CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen betreffend das vollständige und wirksame Verbot der Ent-

wicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

*in Bekräftigung* der vor allem nach neueren Berichten der Vereinten Nationen gegebenen dringenden Notwendigkeit einer strikten Beachtung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>41</sup>,

*mit Genugtuung über* die breite Beteiligung an der vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und anderer interessierter Staaten über das Verbot chemischer Waffen und über die positiven Konferenzergebnisse sowie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß daraufhin weitere Staaten dem Protokoll von 1925 beigetreten sind,

*sich* der auf der Pariser Konferenz verabschiedeten *Schlußerklärung*<sup>42</sup> als wichtigem Beitrag zur vollständigen Beseitigung der chemischen Waffen *anschließend*,

*aner kennend*, daß die Unterstützung und Kooperation der chemischen Industrie einer Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über deren Vernichtung zu größerer Wirksamkeit verhelfen wird,

*in diesem Zusammenhang in Würdigung* der Initiative der Regierung Australiens, die Kooperation der chemischen Industrie mit den Regierungen dadurch zu stärken und zu erweitern<sup>43</sup>, daß sie eine Regierungs-Industrie-Konferenz gegen chemische Waffen veranstaltete, die vom 18. bis 22. September 1989 in Canberra stattfand,

*in Bekräftigung* der dringenden Notwendigkeit des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>44</sup>,

*Kenntnis nehmend* vom *Schlußdokument* der Zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, das am 26. September 1986 im Konsens verabschiedet wurde<sup>45</sup>, und insbesondere von Artikel IX der *Schlußerklärung* der Konferenz<sup>46</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>47</sup>, der u.a. den Bericht ihres Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen<sup>48</sup> enthält, und feststellend, daß wie schon in den vergangenen fünf Jahren die Konsultationen auch in der Zeit zwischen den Tagungen weitergehen, so daß für Verhandlungen mehr Zeit zur Verfügung steht,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alles zu tun, damit die Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung,

<sup>41</sup> Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

<sup>42</sup> A/44/88, Anhang.

<sup>43</sup> Siehe A/C.1/44/4 und A/C.1/44/5.

<sup>44</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>45</sup> BWC/CONF.II/13.

<sup>46</sup> Ebd., Teil II.

<sup>47</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/44/27).*

<sup>48</sup> Ebd., Ziffer 87.